

**2. Änderungssatzung
zur
Satzung für das Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – der Stadt Bielefeld
vom 20.08.2010**

vom

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S.685), der §§ 69 ff des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) und der §§ 3 Abs. 2, 4 ff des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG NRW – vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 385) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für das Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – der Stadt Bielefeld vom 20.08.2010, unter Einarbeitung der 1. Änderungssatzung vom 07.03.2012, wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 1 ist die Zahl „18“ durch „20“ zu ersetzen.
- § 3 Abs. 3 Buchstabe „n“ ist durch folgenden Text zu ersetzen:
„die Geschäftsbereichsleiterin / der Geschäftsbereichsleiter U25 SGB II des Jobcenters in der Jugendberufsagentur“
- § 3 Abs. 3 Buchstabe „o“ erhält den Inhalt:
„die Geschäftsbereichsleiterin / der Geschäftsbereichsleiter Jugendberufshilfe der REGE mbH in der Jugendberufsagentur“
- Der bisherige Inhalt des § 3 Abs. 3 Buchstabe „o“ wird dem Buchstaben „p“ zugeordnet.
- In § 3 Abs. 3 ist der Buchstabe „q“ mit folgendem Inhalt einzufügen:
„ein Mitglied aus dem Vorstand der BezirksSchülerInnenVertretung Bielefeld“
- In § 3 Abs. 3 letzter Satz ist der Buchstabe „o“ durch den Buchstaben „q“ zu ersetzen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.